

Der Fall Consorzio

**Rs. C-561/19, Urteil des Gerichtshofs vom 06.10.2021
– ECLI:EU:C:2021:799.**

aufbereitet durch **Niklas Pretsch**

Das Wichtigste: Die Vorlagepflicht nationaler letztinstanzlicher Gerichte bleibt bestehen, selbst wenn in demselben Verfahren bereits eine Vorlage stattgefunden hat. Das bloße Vorliegen unterschiedlicher Sprachfassungen der betreffenden Unionsvorschrift oder sich widersprechender Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte genügt nicht, um die Annahme eines *acte clair* von vornherein auszuschließen. Aus Art. 47 Abs. 2 GRC folgt jedoch eine Begründungspflicht, warum nach Ansicht des Gerichts eine Ausnahme i.S.d. CILFIT-Kriterien vorliegt. Eine fehlende oder unzulängliche Begründung kann u. U. einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch auslösen.

I. Vorbemerkung

Im vorliegenden Fall musste sich der EuGH erneut mit der Reichweite der Vorlagepflicht im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 3 AEUV auseinandersetzen. Grundsätzlich ist ein mitgliedstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden können, zur Vorlage verpflichtet, wenn es Zweifel über die richtige Auslegung des Unionsrechts hat und die Beantwortung der Frage entscheidungserheblich ist. Ausnahmsweise ist das letztinstanzliche Gericht von der Vorlagepflicht befreit, wenn

1. die aufgeworfene Frage bereits in einem gleichgelagerten Fall durch den EuGH beantwortet wurde,
2. eine gesicherte unionsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt (*acte éclairé*) oder
3. die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt und weder der Gerichtshof selbst noch die übrigen Gerichte der Mitgliedstaaten Zweifel an dieser Auslegung haben würden (*acte clair*).

Diese sog. CILFIT-Kriterien wendet der EuGH seit 1982 in ständiger Rechtsprechung an, obwohl vor allem die *acte clair*-Doktrin wegen fehlender Handhabbarkeit für die nationale Vorlagepraxis in der Literatur kritisiert wird. Im vorliegenden Fall musste sich der EuGH mit der Frage auseinandersetzen, ob die Vorlagepflicht eines letztinstanzlichen Gerichts weiterhin besteht, obschon in demselben Verfahren bereits eine Vorlage stattgefunden hat und die unionsrechtliche Frage von einer der am nationalen Verfahren beteiligten Parteien aufgeworfen wurde. Dies bot dem EuGH die Möglichkeit, die CILFIT-Kriterien zu bestätigen und weiter zu präzisieren.

1. Wiederholte Vorabentscheidungsersuchen innerhalb desselben Rechtsstreits möglich

Zunächst bestätigte der EuGH, dass das Vorabentscheidungsverfahren nicht als Rechtsbehelf der am Verfahren beteiligten Parteien diene, sondern ein System der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den mitgliedstaatlichen Gerichten darstelle. Über die Formulierung der Vorlagefrage, deren Entscheidungserheblichkeit sowie den Zeitpunkt, zu dem diese im laufenden Verfahren an den EuGH gestellt wird, entscheidet allein das

mitgliedstaatliche Gericht. Die am Ausgangsverfahren beteiligten Parteien haben keinen Anspruch auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Allerdings wird das Vorlagerecht eines mitgliedstaatlichen Gerichts nicht davon berührt, dass in demselben Verfahren schon einmal eine Vorlage stattgefunden hat. Eine erneute Vorlage kann vielmehr geboten sein, wenn es beim Verständnis der Tragweite des vorausgegangenen EuGH-Urteils Schwierigkeiten gab. Dementsprechend bleibt auch eine etwaige Vorlagepflicht bestehen, solange keine der CILFIT-Ausnahmen vorliegt.

2. Konkretisierung der *acte clair*-Doktrin

Grundsätzlich hält der EuGH an den CILFIT-Kriterien fest, präzisiert jedoch die Anforderungen an die Annahme eines *acte clair*. Zur Erinnerung: Ein nationales letztinstanzliches Gericht ist von seiner Vorlagepflicht befreit, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist und es keinerlei Raum für vernünftige Zweifel gibt. Davon darf das Gericht jedoch nur ausgehen, wenn es überzeugt ist, dass weder für den EuGH noch für alle übrigen mitgliedstaatlichen Gerichte Zweifel an der richtigen Auslegung bestünden. Nur, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt

die Vorlagepflicht des nationalen Gerichts. In *Conorzio* gibt der EuGH den nationalen Gerichten objektive Kriterien vor, anhand derer sie die Annahme eines *acte clair* zu beurteilen haben.

Zunächst mildert der EuGH die Anforderungen dahingehend ab, dass von einem Gericht, das einen *acte clair* annehmen will, nicht erwartet werden kann, alle Sprachfassungen der betreffenden Unionsvorschrift zu prüfen. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht in verschiedenen Sprachfassungen gilt und keine der Sprachfassungen einen Vorrang gegenüber den übrigen beanspruchen kann. Von einem letztinstanzlichen Gericht kann erwartet werden, die Unterschiede der ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Unionsvorschrift zu berücksichtigen, insbesondere, wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen und nachgewiesen werden. Das heißt, letztlich bestimmt das nationale Gericht darüber, ob ein *acte clair* vorliegt oder nicht.

Außerdem wiederholt der EuGH seine Rechtsprechung aus der Rs. C-160/14 (*Ferreira*) dahingehend, dass widersprechende Entscheidungen einzelstaatlicher Gerichte keine vorlagerelevanten Zweifel über die richtige Auslegung begründen müssen. Die bloße Möglichkeit, dass eine Unionsvorschrift unterschiedlich ausgelegt

werden kann, führt nicht automatisch zur Ablehnung eines *acte clair*. Jedoch ist das nationale Gericht verpflichtet, besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, wenn das Gericht Kenntnis von divergierenden Gerichtsurteilen innerhalb des eigenen Mitgliedstaats oder von Gerichten anderer Mitgliedstaaten erlangt.

Im Ergebnis wird die *acte clair*-Doktrin zwar handhabbarer für die mitgliedstaatlichen Gerichte, nimmt diesen jedoch nicht ihren Beurteilungsspielraum. Insofern geht mit der Präzisierung der *acte clair*-Doktrin die Möglichkeit mitgliedstaatlicher Gerichte einher, der Vorlagepflicht zu entgehen.

3. Begründungspflicht

Neu ist die aus Art. 47 Abs. 2 GRC abgeleitete Begründungspflicht, wenn ein nationales letztinstanzliches Gericht vorhat, von einer Vorlage trotz einer an sich bestehenden Vorlagepflicht abzusehen. Aus einer detaillierten Begründung der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts muss hervorgehen, welche der drei Ausnahmen aus der CILFIT-Rechtsprechung vorliegt. Eine fehlende oder unzulängliche Begründung kann demnach als Nachweis einer qualifizierten Verletzung des Unionsrechts gelten, die bei Vorliegen

aller übrigen Voraussetzungen einen unionsrechtlichen Staatshaf-
tungsanspruch begründen kann.

Dies könnte einerseits den auch individualschützenden Charakter
des Vorabentscheidungsverfahrens nicht unerheblich steigern. An-
dererseits werden vorlagescheue Gerichte so davon abgehalten,
vorschnell einen *acte clair* anzunehmen.

II. Vertiefende Lesehinweise

Jaeger, CILFIT nach dem Urteil Consorzio: Rückenwind für den
Acte clair, EuZW 2022, 18.

Kreuzhuber/Palmstorfer, Keine Abkehr von CILFIT – Anmerkung
zum Urteil des EuGH v. 6.10.2021, Rs. C-561/19, EuR 2022, 239.

III. Sachverhalt

Consorzio Italian Management (CMI) ist ein privates Reinigungs-
unternehmen, das vom Eisenbahninfrastrukturdienstleister RFI zur
Reinigung von Bahnhöfen und Nebengebäuden auf Sardinien be-
auftragt wurde. Weil sich die Personalkosten von CMI erhöhten,
klagten sie gegen RFI auf Grundlage einer Vorschrift aus dem ita-
lienischen Zivilgesetzbuch auf Preisanpassung. Dieser zivilrechtli-
chen Vorschrift stand eine andere nationale Regelung gegenüber,
die ihrerseits die Vergabe-Richtlinie 2004/17/EG umsetzte und

einen Ausschluss von Preisanpassungen in bestimmten Sektoren,
insbesondere des Verkehrs, vorsah. CMI sah darin einen Verstoß
gegen Unionsrecht, weshalb sich das italienische Berufungsgericht
veranlasst sah, die Sache dem EuGH vorzulegen. Nach der ersten
Vorabentscheidung wurden im Wesentlichen die gleichen unions-
rechtlichen Fragen von der unterlegenden Partei aufgeworfen. Das-
selbe letztinstanzliche Gericht bat daher den EuGH erneut um eine
Vorabentscheidung und wollte wissen, ob eine Vorlagepflicht wei-
terhin besteht, wenn die Fragen von einer Partei des Verfahrens
aufgeworfen wurden und dazu bereits ein Vorabentscheidungsver-
fahren stattgefunden hat.

IV. Aus den Entscheidungsgründen

[33] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein einzel-
staatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln
des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, von dieser
Pflicht nur dann befreit werden, wenn es festgestellt hat, dass die gestellte
Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die Vorschrift des Unions-
rechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war
oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist,
dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (vgl. in diesem
Sinne Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335,

Rn. 21, vom 15. September 2005, *Intermodal Transports*, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 33, und vom 4. Oktober 2018, *Kommission/Frankreich (Steuervorabzug)*, C-416/17, EU:C:2018:811, Rn. 110).

[34] Insoweit ist als Erstes darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Verhältnis zwischen den Abs. 2 und 3 des Art. 267 AEUV ergibt, dass die in Abs. 3 genannten Gerichte ebenso wie alle anderen innerstaatlichen Gerichte die Frage, ob für den Erlass ihrer eigenen Entscheidung eine Entscheidung über eine unionsrechtliche Frage erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit beurteilen. Diese Gerichte sind somit nicht zur Vorlage einer vor ihnen aufgeworfenen Frage nach der Auslegung des Unionsrechts verpflichtet, wenn die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d. h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann (Urteile vom 6. Oktober 1982, *Cilfit u. a.*, 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 10, vom 18. Juli 2013, *Consiglio Nazionale dei Geologi*, C-136/12, EU:C:2013:489, Rn. 26, und vom 15. März 2017, *Aquino*, C-3/16, EU:C:2017:209, Rn. 43).

[...]

[38] Desgleichen schließt die Bindungswirkung eines im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteils nicht aus, dass das nationale Gericht, an das dieses Urteil gerichtet ist, eine erneute Anrufung des Gerichtshofs

vor der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits für erforderlich hält (Urteil vom 6. März 2003, *Kaba*, C-466/00, EU:C:2003:127, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung). Eine solche Vorlage ist für ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht geboten, wenn es beim Verständnis der Tragweite des Urteils des Gerichtshofs Schwierigkeiten hat.

[39] Als Drittes ist darauf hinzuweisen, dass sich neben den in Rn. 36 des vorliegenden Urteils genannten Fällen aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, auch davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen und sie stattdessen in eigener Verantwortung lösen darf, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. Oktober 1982, *Cilfit u. a.*, 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 16 und 21, sowie vom 9. September 2015, *Ferreira da Silva und Brito u. a.*, C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 38).

[40] Das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht darf jedoch nur dann davon ausgehen, dass ein solcher Fall vorliegt, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und

den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 16, vom 15. September 2005, Intermodal Transports, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 39, vom 9. September 2015, Ferreira da Silva und Brito u. a., C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 42, sowie vom 28. Juli 2016, Association France Nature Environnement, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 48).

[41] Ob die in Rn. 39 des vorliegenden Urteils angesprochene Möglichkeit besteht, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen (Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 17, sowie vom 9. September 2015, Ferreira da Silva und Brito u. a., C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[...]

[43] Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nämlich nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den übrigen

Sprachfassungen beanspruchen, da die Vorschriften des Unionsrechts im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen (vgl. u. a. Urteil vom 24. März 2021, A, C-950/19, EU:C:2021:230, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[44] Auch wenn ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht insoweit zwar nicht verpflichtet sein kann, jede Sprachfassung der in Rede stehenden Unionsvorschrift zu prüfen, muss es gleichwohl die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen dieser Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind.

[49] Wenn dem in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gericht jedoch das Vorliegen voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen – von Gerichten ein und desselben Mitgliedstaats oder zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten – zur Auslegung einer auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Vorschrift des Unionsrechts zur Kenntnis gebracht wird, muss es bei seiner Beurteilung der Frage, ob es an einem vernünftigen Zweifel in Bezug auf die richtige Auslegung der fraglichen Unionsrechtsvorschrift fehlt, besonders sorgfältig sein und dabei insbesondere das mit dem Vorabentscheidungsverfahren angestrebte Ziel, die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten, be-

[...]

[49] Wenn dem in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gericht jedoch das Vorliegen voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen – von Gerichten ein und desselben Mitgliedstaats oder zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten – zur Auslegung einer auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Vorschrift des Unionsrechts zur Kenntnis gebracht wird, muss es bei seiner Beurteilung der Frage, ob es an einem vernünftigen Zweifel in Bezug auf die richtige Auslegung der fraglichen Unionsrechtsvorschrift fehlt, besonders sorgfältig sein und dabei insbesondere das mit dem Vorabentscheidungsverfahren angestrebte Ziel, die einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten, berücksichtigen.

[...]

[57] Nach alledem ist ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, wenn es sich in einer der in Rn. 33 des vorliegenden Urteils angesprochenen Situationen befindet, selbst dann nicht zur Anrufung des Gerichtshofs gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet, wenn die Frage nach der Auslegung des Unionsrechts von einer Partei des bei ihm anhängigen Verfahrens aufgeworfen wird.